

# BGer 5D 55/2024 vom 22. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_55\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_55_2024)

FR: TF 5D 55/2024 du 22 mai 2025

IT: TF 5D 55/2024 del 22 maggio 2025

## Regeste

Erbbescheinigung | Erbrecht

## Erwägungen

### E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Eintretensvoraussetzungen gegeben sind (vgl. Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 268 E. 1 [einleitend]). Die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 559 Abs. 1 ZGB ("Erbenbescheinigung"; auch "Erbbescheinigung", "Erbschein" oder "Erbenschein" genannt) betrifft eine vermögensrechtliche Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ; Urteil 5A\_441/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 1.1 mit Hinweisen) und ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit ( BGE 128 III 318 E. 2.2.1; 118 II 108 E. 1.1 mit Hinweisen). Das Obergericht gibt in den Erwägungen seines Urteils an, der Streitwert betrage Fr. 1'285'000.--, geht aber in der Rechtsmittelbelehrung von einem Streitwert unterhalb von Fr. 30'000.-- aus. Wie es sich hiermit im Einzelnen verhält, kann offen bleiben, da der Streit um eine Erbenbescheinigung eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG beschlägt (Urteile 5A\_221/2023 vom 5. Juli 2023 E. 2; 5A\_570/2017 vom 27. August 2018 E. 2; je mit Hinweisen). Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann, selbst wenn die Streitwertgrenze von Art. 74 Abs. 1 BGG erreicht wäre, nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 BGG ). Die Beschwerdeführerin erhebt einzig solche Rügen. Der kantonal letztinstanzliche Rechtsmittelentscheid ( Art. 75, 90 und 117 BGG ) wurde fristgerecht angefochten (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 und Art. 117 BGG ). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und weist ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urteils auf ( Art. 76 Abs. 1 und Art. 115 BGG ). Die Beschwerde ist damit grundsätzlich zulässig.

### E. 1.2

Anfechtungsgegenstand bildet einzig das Urteil des Obergerichts ( Art. 75 Abs. 1 BGG ; BGE 141 III 188 E. 4.1). Soweit sich die Beschwerdeführerin zu anderen Verfahren und zu früheren Entscheiden des Bezirksgerichts äussert, ist auf ihre Beschwerde von vornherein nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin ficht das Urteil des Obergerichts schwergewichtig ausserdem insoweit an, als dieses nicht auf die Berufung eingetreten ist (vgl. vorne Bst. B und C). Streitgegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht ist diesbezüglich nur das Nichteintreten, nicht jedoch die materielle Streitfrage ( BGE 135 II 38 E. 1.2). Sämtliche Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Sache gehen damit am Streitgegenstand vorbei und es ist auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten.

### E. 2

Der Streit um eine Erbenbescheinigung beschließt eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (vgl. vorne E. 1.1) und es kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Auch eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen kommt nur in Frage, wenn die kantonale Instanz verfassungsmässige Rechte verletzt hat ( BGE 133 III 585 E. 4.1). Es gilt das strenge Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 144 II 313 E. 5.1; 143 II 283 E. 1.2.2). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 149 III 81 E. 1.3; 142 III 364 E. 2.4). Wird eine Verletzung des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) geltend gemacht, reicht es sodann nicht aus, die Sach- oder Rechtslage aus der eigenen Sicht darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen. Es ist im Einzelnen darzutun, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet und auch im Ergebnis in krasser Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft ( BGE 140 III 16 E. 2.1 ; 136 I 49 E. 1.4.1). Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, begründet keine Willkür ( BGE 148 III 95 E. 4.1 ; 144 I 113 E. 7.1).

### **E. 3**

Anlass zur Beschwerde gibt das Nichteintreten des Obergerichts auf den Antrag auf Abänderung des Erbscheins (vgl. vorne Bst. B).

#### **E. 3.1**

Das Obergericht erwog, dass die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Nennung der Ersatzwillensvollstreckerin und deren Amtsniederlegung nicht beschwert sei und kein schutzwürdiges Interesse an der Abänderung des Erbscheins aufweise. Die Beschwerdeführerin erläutere in ihrer Berufung nicht, weshalb sie durch diesen Hinweis im Erbschein nachteilig in ihrer Rechtsstellung beeinträchtigt werde. Dies sei auch nicht ersichtlich: Durch die Erwähnung der Amtsniederlegung werde Klarheit geschaffen. Zudem werde den Erbinnen und Erben, und damit auch der Beschwerdeführerin, mit diesem Hinweis das alleinige und ausschliessliche Recht gewährt, den Nachlass in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen. Offenbar störe sich die Beschwerdeführerin daran, dass der Ersatzwillensvollstreckerin durch die Nichterwähnung im Erbschein Aufwand erspart werde. Die Absicht, jemanden zu benachteiligen, begründe jedoch kein schutzwürdiges Interesse. Auf ihren Abänderungsantrag werde somit mangels Beschwer und eines schutzwürdigen Interesses nicht eingetreten.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz vor, durch ihr Nichteintreten verschiedene Verfassungsrechte zu verletzen. Sie rügt, dass die separate Prüfung ihres Rechtsschutzinteresses für jeden einzelnen Antrag Treu und Glauben bzw. das Willkürverbot ( Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV ) sowie die " Verfahrenssicherheit " und ihr " verfassungsmässiges Recht auf Verfahrensgarantie " ( Art. 29 BV ) verletzen würde. Dabei ist unklar, welche der in Art. 29 BV verankerten Verfahrensgarantien die Beschwerdeführerin als verletzt erachtet und welches verfassungsmässige Recht sie mit der " Verfahrenssicherheit " anruft. Ausserdem handelt es sich beim Grundsatz von Treu und Glauben ( Art. 5 Abs. 3 BV ) um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz und kein

verfassungsmässiges Recht (Urteile 5A\_443/2024 vom 26. März 2025 E. 2.3; 5P.353/2005 vom 13. März 2006 E. 2.4). Indem sie ausführt, dass sie nur ein Rechtsmittel einlegen könne und das Obergericht daher auch nur ein Rechtsschutzinteresse prüfen sollte, legt die Beschwerdeführerin sodann nicht dar, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Vorgehen das Willkürverbot verletzt haben soll. Damit genügen die Rügen den qualifizierten Begründungsanforderungen nicht (vgl. vorne E. 2). Auch mit ihren weiteren Behauptungen setzt sie sich nicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinander, sondern stellt diesem ihre Sicht der Dinge entgegen: die Beschwerdeführerin führt aus, der Erbschein sei materiell unrichtig und müsse abgeändert werden, sodass die Verweigerung der Abänderung und Neuausstellung durch die Vorinstanz eine bundesrechtswidrige Formstrenge darstelle und willkürlich sei. Es würden falsche Interpretationen begünstigt, weil sie allein und nicht zusammen mit der Beschwerdegegnerin den Erbschein beantragt habe. Dies stelle eine Gefahr für den Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit dar ( Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV ), sodass entgegen der Vorinstanz ein Rechtsschutzinteresse an der Abänderung vorliege. Damit legt die Beschwerdeführerin keine Verfassungsverletzung dar.

### **E. 3.3**

Weiter wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine Ungleichbehandlung der Parteien ( Art. 8 Abs. 1 BV ) und " Willkür in der Rechtsauslegung " ( Art. 9 BV ) vor, weil ihre Berufungsschrift nicht der Beschwerdegegnerin zur Stellungnahme zugestellt worden sei. Das Obergericht führte dazu aus, dass die Berufung der Beschwerdegegnerin erst zusammen mit dem vorinstanzlichen Entscheid zur Kenntnisnahme zugestellt worden sei, weil die Beschwerdegegnerin durch den Entscheid keinen praktischen Nachteil erleiden würde. Tatsächlich profitiere die Beschwerdegegnerin von der Neuverteilung der Kosten, weil damit auch ihre solidarische Haftung entfalle. Die Beschwerdeführerin sieht darin eine unrechtmässige Bevorzugung der Beschwerdegegnerin, da dieser dadurch eine Auseinandersetzung mit ihrer Berufung erspart worden sei. Inwiefern damit das Verfahrensrecht willkürlich angewendet worden und die Parteien ungerechtfertigterweise ungleich behandelt worden sein sollen, legt sie aber nicht dar. Auch rügt die Beschwerdeführerin, dass sie zwei Monate auf ihren Erbschein warten müssen, während der von der Beschwerdegegnerin am 8. April 2024 bestellte Erbschein bereits am nächsten Tag ausgestellt worden sei, was eine weitere Bevorzugung darstelle. Damit wiederholt sie bloss ihren vor der Vorinstanz erhobenen Rechtsstandpunkt ohne sich mit den vorinstanzlich vorgebrachten sachlichen Gründen für die Wartefrist auseinanderzusetzen. Sie legt, soweit diese Rechte im vorliegenden Kontext überhaupt angerufen werden können, keinen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 BV oder Art. 9 BV dar. Ausserdem ruft die Beschwerdeführerin auch eine Verletzung der " Verfahrens- und Rechtssicherheit ( Art. 29 BV und Art. 312 ZPO ) " an, führt aber nicht weiter aus, was damit gemeint ist oder inwiefern in dieser Hinsicht eine Verfassungsverletzung vorliege (vgl. vorne E. 2). Diesbezüglich ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 4**

Strittig ist zudem, ob die Vorinstanz zufolge geänderter Kostenregelung einen neuen Erbschein hätte ausstellen müssen. Das Obergericht hiess den Antrag auf Neuverlegung der Gerichtskosten gut (vgl. vorne Bst. B). Weil die Änderung lediglich die Kostentragung und nicht den eigentlichen Inhalt des Erbscheins betraf, verzichtete sie aber darauf, einen neuen Erbschein auszustellen. Sofern die Kostentragung für Dritte von Belang sei, könne die Beschwerdeführerin die Abänderung durch Vorlage des Entscheides belegen. Eine erneute

Ausstellung des Erbscheins würde sich erübrigen. Dieser Begründung setzt die Beschwerdeführerin bloss appellatorische Kritik entgegen. So wirft sie der Vorinstanz vor, "realitätsfremd" zu argumentieren und zuzulassen, dass bei Dritten der falsche Eindruck entstände, sie hätte den Erbschein zusammen mit der Beschwerdegegnerin bestellt. Welches Grundrecht die Vorinstanz inwiefern verletzt hätte, legt sie nicht dar (vgl. vorne E. 2). Auf ihre Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

## **E. 5**

Weiter wendet sich die Beschwerdeführerin gegen das Nichteintreten des Obergerichts auf ihren Antrag, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, den Erbschein im Original an das Bezirksgericht zurückzuschicken.

### **E. 5.1**

Das Obergericht führte dazu aus, dass die Beschwerdeführerin durch die Zusendung der Erbscheine an die Beschwerdegegnerin nicht persönlich betroffen sei und dadurch auch keinen praktischen oder rechtlichen Nachteil erleide. Schliesslich verleihe der Besitz des Erbscheins der Beschwerdegegnerin nicht das alleinige Verfügungsrecht über die Erbschaftsgegenstände. Es gehe der Beschwerdeführerin mit diesem Antrag nicht um ihren eigenen Vorteil, sondern nur darum, prozessuale Formvorschriften durchzusetzen und "gleich lange Spiesse herzustellen". Dies stelle aber kein schutzwürdiges Interesse dar, sodass auf ihren Antrag nicht einzutreten sei.

### **E. 5.2**

Auch hier wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz Willkür in der Rechtsanwendung ( Art. 9 BV ) sowie eine Verletzung der Gebote des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit ( Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV ) vor. Indem die Beschwerdeführerin auf die Gefahr hinweist, dass die Beschwerdegegnerin den Erbschein zu ihrem Schaden einsetzen werde, legt sie jedoch nicht dar, inwiefern das Nichteintreten der Vorinstanz ein verfassungsmässiges Recht verletzt haben soll. Auch handelt es sich bei Art. 5 Abs. 3 BV um einen Verfassungsgrundsatz und kein verfassungsmässiges Recht (vgl. vorne E. 3.2). Die Beschwerde genügt auch hier den qualifizierten Rügeanforderungen nicht (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ).

## **E. 6**

Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zu sprechen, da der obsiegenden Beschwerdegegnerin mangels Einholens einer Vernehmlassung keine entschädigungspflichtigen Kosten angefallen sind ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.